

Beitragsordnung des 1. FC Ersingen 1910 e.V.

Stand 01.07.2024

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliederbeiträge können jährlich auf Beschluss der Hauptversammlung angepasst werden. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Festgesetzte Beiträge und Umlagen treten rückwirkend zum 01. Juli des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
3. Mitgliedsbeitrag:

a) JUGEND (bis F-Junioren)	75,00 €
b) JUGEND (ab E-Junioren)	110,00 €
c) ERWACHSENE (passiv)	75,00 €
d) HERREN (aktiv)	125,00 €
e) DAMEN (aktiv)	115,00 €
f) AH / Schnürles ABTEILUNG	100,00 €
g) EHRENMITGLIEDER	75,00 €
h) EHRENMITGLIEDER (ab 70 Jahren)	60,00 €
4. Anträge auf Beitragsänderung sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen, Anschriftenwechsel oder Änderung der Bankverbindung sind sofort schriftlich mitzuteilen.
5. Im Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für die Sportversicherung enthalten.
6. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Abbuchung zum 01. Juli des laufenden Jahres. Das Beitragskonto des 1. FC Ersingen 1910 e.V. lautet Sparkasse Pforzheim Calw IBAN: DE90666500850000785636, Gläubiger-Identifikationsnummer des 1. FC Ersingen 1910 e.V.: DE47ZZZ00000205345.
7. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Girokontoveränderungen sind unverzüglich beim Vorstand zur Anmeldung zu bringen und zwar spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die Stornogebühren, die von den Banken erhoben werden, sind vom Mitglied zu zahlen. Bei Verschulden des Vereins trägt dieser die Gebühren.
8. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge spätestens bis 15. Juli des laufenden Jahres auf das o.g. Beitragskonto.
9. Bei Vereinseintritt zwischen dem 01. Juli und dem 31. Dezember ist der volle Jahresbeitrag, ab 01. Januar bis 30.06. der halbe Beitrag zu entrichten und zwar bei Abgabe der Eintrittserklärung.
10. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (30.06.) möglich und muss dem Vorstand rechtzeitig, spätestens bis zum 15.06. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Die Verwaltung